

Kommune haftet nicht: Radler-Unfall wegen Hecke sorgt für Streit!

Das OLG Hamm entschied, dass Kommunen nicht für Sichtbehinderungen durch private Hecken haften. Verkehrsteilnehmer müssen aufmerksam sein.



Hamm, Deutschland - Das Oberlandesgericht Hamm hat in einem wegweisenden Urteil entschieden, dass Kommunen nicht für Sichtbehinderungen durch private Bepflanzungen haften müssen. Das Urteil bezieht sich auf einen Fahrradunfall, bei dem eine Hecke auf einem privaten Grundstück die Sicht beeinträchtigte und zu einem Sturz eines Radfahrers führte. Dieser hatte die Stadt verklagt und argumentiert, dass die Kommune nicht ausreichend gegen die Gefahren der Sichtbehinderung vorgegangen sei. Diese Klage wurde jedoch vom Landgericht abgewiesen, eine Entscheidung, die das Oberlandesgericht Hamm nun bestätigte (Az.: I-11 U 76/22). **Die Süddeutsche Zeitung berichtet**, dass die Richter betonten, eine Kommune sei nicht verpflichtet, jede Sichtbehinderung auf

privaten Grundstücken zu beseitigen.

Das Gericht hob hervor, dass Verkehrsteilnehmer bei klar erkennbaren Sichtbeschränkungen besonders vorsichtig agieren und ihre Geschwindigkeit entsprechend anpassen müssen. Es liegt in der Verantwortung der Verkehrsteilnehmer, sich auf die gegebenen Sichtverhältnisse einzustellen und mit typischen Gefahren zu rechnen. Diese Sichtbarkeit und die Möglichkeit, Gefahrensituationen frühzeitig zu erkennen, seien ausschlaggebend dafür, dass die Kommune kein Eingreifen vornehmen muss. **Die Webseite von RA Kotz ergänzt**, dass die Verantwortung für Sicherheit auf privatem Grund in erster Linie beim Grundstückseigentümer liegt.

Verkehrssicherungspflicht im Detail

Die Verkehrssicherungspflicht ist gesetzlich verankert und verpflichtet Kommunen sowie private Grundstückseigentümer dazu, Gefahren von eigenen Anlagen abzuwehren. So sieht das Gesetz vor, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Dritte vor möglichen Schäden zu schützen. Diese Grundsätze gewährleisten, dass nicht jede Gefährdung durch die Kommune eliminiert werden muss, wenn sie für aufmerksame Verkehrsteilnehmer erkennbar ist. **Das Juraforum erklärt**, dass die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nur dann vorliegt, wenn der Geschädigte beweisen kann, dass die Kommune gegen ihre Pflicht verstoßen hat und diese Pflichtverletzung ursächlich für den Schaden war.

Wesentlicher Bestandteil dieser Pflicht ist die regelmäßige Kontrolle und Beseitigung von Gefahren auf öffentlichen Wegen. Allerdings zeigt der Fall, dass die Abwägung zwischen der Verantwortlichkeit der Kommune und der Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer von zentraler Bedeutung ist. Der Richter betonte, dass sich Verkehrsteilnehmer auf sichtbare Verhältnisse einstellen und entsprechend handeln müssen, insbesondere wenn Sichtbehinderungen klar erkennbar sind.

Insgesamt stärkt die Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm die Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer und setzt zugleich Grenzen für die Haftung von Kommunen bei Sichtbehinderungen, die von privaten Grundstücken ausgehen. Dies ist besonders relevant für alle, die in städtischen Gebieten leben und regelmäßig den Verkehr nutzen. Die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht und deren Einhaltung könnten damit auch für zukünftige Rechtsfälle von großer Bedeutung sein.

Details	
Vorfall	Verkehrsunfall
Ursache	Sichtbehinderung
Ort	Hamm, Deutschland
Verletzte	1
Quellen	<ul style="list-style-type: none">• www.sueddeutsche.de• www.ra-kotz.de• www.juraforum.de

Besuchen Sie uns auf: n-ag.de